



Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 15o

1c^{bis}. Abschnitt:

Austausch von Informationen über den Gesundheitszustand vor der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat

(Art. 111a^{bis} AIG)

Art. 15o^{bis}

Der Austausch von Informationen über den Gesundheitszustand vor der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat und die Speicherung diesbezüglicher Daten richten sich nach den Artikeln 6b und 6c der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999².

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

¹ SR 142.281
² SR 142.314

